



Kolonko

Floristik für jeden Anlass
 Garten- u. Zimmerpflanzen
 Grabanlage u. -pflege, Gartenpflege
 Fleurop-Service. Lieferservice

Inh. Holger Kolonko

Mahndorfer Deich 50
 28307 Bremen
 Telefon 0421 / 48 01 86
 Fax 0421 / 222 35 35
 www.blumen-kolonko.de

VERTRAG mit Übergabeprotokoll

zur Überwinterung von Kübelpflanzen

Zwischen Auftragnehmer- in weiteren Gärtnerei genannt

Einzelhandelsgärtnerei

Kolonko, Pflanzen, Floristik & Phantasie; 28307 Bremen

Und Auftraggeber:

Name **Vorname**

Straße

Wohnort **Etage:**.....

Telefon: / **Email:**

Folgende Pflanzen sollen im o.g. Betrieb in der Zeit vom: 01.08.2022 bis aufbewahrt werden:

Lfd. Nr:	Pflanzenart:	Schneiden Umtopfen	Zustand	Durchmesser Topfgröße und Art:	Schädlinge oder Krankheiten	Schätzpreis	Bemerkung

Transport durch Kolonko: Abgeholt : **Ausgeliefert:** **Transport durch Kunden:**
Ohne Fahrstuhl: 1. Etage / 2. Etage / 3. Etage / 4. Etage 2. Person zum Verladen
Besondere Vereinbarungen und Leistungen:

.....

Preis:

Preis für Abholung und / oder Zustellung €:

Gesamtpreis €:

Pflanzenüberwinterung

1. Am 01.08.2022 übergibt der Auftraggeber _____ Stück Pflanze/n für die zur Überwinterung in den Gewächshäusern der Gärtnerei. Oben sind die Pflanzen sowie deren Zustand beschrieben. Diese Auflistung wird von beiden Parteien unterzeichnet und gilt als Übergabeprotokoll. Bei der Rücknahme der Pflanzen durch den Auftraggeber ist diese ebenfalls auf einem Protokoll bestätigen.
2. Für die Leistungen der Gärtnerei gemäß Ziffer 1 wird ein **Preis** errechnet, der an Hand der Dauer und der Topfgröße der zu Überwinternden Pflanzen inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 19 % ergibt. Die Topfgröße pro Pflanze wird im Übergabeprotokoll festgeschrieben.
3. Während der Überwinterungszeit wird die Pflanze unter Wahrung **gärtnerischer Sorgfalt** gepflegt und bei Bedarf gewässert, gedüngt, geschnitten und gestäbt oder angebunden sowie ggf. notwendige Pflanzenschutzmaßnahmen nach den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes vorgenommen. Bei blühenden Pflanzen hat der Auftraggeber keinen Anspruch, zum Ende des Überwinterungszeitraumes die Pflanze in blühendem Zustand zu erhalten.
4. Pflanzen sind komplexe biologische Systeme, die auch von **Schädlingen und Krankheiten** befallen werden können. Erkennbarer Schädlingsbefall und Erkrankungen werden bei der Übernahme protokolliert und nach bestem Wissen behandelt. Darüber hinaus gibt es auch bei Erkrankungen von Pflanzen Karenzzeiten, so dass die Pflanze auch erkrankt sein kann, ohne dass sie zum Übergabezeitpunkt Symptome zeigt. Auch in diesem Fall wird die Gärtnerei Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß Art. 3 vornehmen. Ein Behandlungserfolg kann jedoch in allen Fällen nicht garantiert werden.
5. Auch bei Pflanzen gibt es Erkrankungen, die den Behörden angezeigt werden müssen. Bei diesen sogenannten **Quarantäneschaderregern** wird es zu behördlichen Anordnungen gegenüber der Gärtnerei kommen, die vom Verbringungsverbot bis zur Vernichtungsanordnung aller entsprechender Wirtspflanzen (=Pflanzen, die gemäß EU-Verordnung befallen werden können) reichen können. Die Gärtnerei haftet nicht für behördlich angeordnete phytosanitäre Maßnahmen, wird aber den Auftraggeber bei seinen ggf. vorhandenen Ansprüchen gegenüber der Behörde unterstützen.
6. Für den **Fall des vollständigen Verlustes** der Pflanzen durch **Schädlinge, Krankheiten oder Quarantäneschaderregern** - mit Ausnahme der Regelungen in Ziffer 5 - kann die Gärtnerei Ersatz durch gleichwertige Pflanzen oder durch einen Geldbetrag, der dem im Übergabeprotokoll festgelegten Schätzwert entspricht, leisten.
7. **Preisgleitklausel Energie** - Der Notfallplan Gas sieht in Stufe zwei vor, dass die Energieversorger ermächtigt werden auch langfristige Lieferverträge preislich anzupassen. Da völlig unklar ist, wie die Energiepreise sich entwickeln, wird eine Preisgleitklausel dergestalt vereinbart, dass bei einer Steigerung des Energiepreises für die im Unternehmen des Auftragnehmers eingesetzten fossilen und nachwachsenden Energieträger diese Preiserhöhungen durch den Auftragsgeber spätestens am Tage der Abholung/Auslieferung zuentrichten sind. Die Steigerung um bis zu 50 % bezogen auf den 1.7.2022 bleiben dabei unberücksichtigt. Steigen die Preise z.B. um 100 % so werden nur 50 % berechnet, steigen die Preise um 200 % werden 150 % berechnet. Die Gärtnerei ist verpflichtet, jeden 1. des Monats beginnend ab Januar den Kunden über die jeweilige Preisanpassung zu unterrichten (E-Mail oder Veröffentlichung auf seiner Homepage). In der Preisangabe für den Überwinterungszeitraum und qm ist der Energieanteil als Kalkulationsgröße auszuweisen. Dieser stellt die Berechnungsgrundlage für die Preisanpassung dar.
8. **Haftungsausschluss bei Gasabschaltung und Lieferuntersagung** - Der Notfallplan Gas sieht in seiner dritten Alarmstufe vor, dass staatliche Stellen und/oder Energieversorger auf der Basis gesetzlicher Regelungen einzelne Unternehmen zeitweise nicht mehr mit Energie beliefern. Die Gärtnerei kann seine Überwinterungsgewächshäuser ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen beheizen. Für den Fall einer Gasabschaltung kann es zu Erfrierungen an den Überwinterungspflanzen des Kunden kommen bis zum Totalausfall. Da die nachwachsenden Rohstoffe eng mit der Lieferbarkeit fossiler Energieträger zusammenhängt, ist auch mit einer Verknappung der nachwachsenden Rohstoffe zu rechnen! Der Auftragnehmer haftet in diesen Fällen nicht für Schäden oder den Ausfall der Pflanzen. Die Gärtnerei hat im Falle einer abschaltung unmittelbar den Auftraggeber über eine hinterlegte E-Mail- Adresse darauf hinzuweisen, wann die Heizung abgeschaltet wird. Die Vorlauffrist ergibt sich aus dem Notfallplan Gas der Bundesregierung. Das Heizen mit nachwachsenden Rohstoffen und der Lieferbarkeit der Rohstoffe liegen eng mit der Lieferbarkeit fossiler Energieträger zusammen.

Der Auftraggeber hat in einem solchen Fall ein entsprechendes Sonderkündigungsrecht entsprechend der nachfolgenden Regelung

9. **Sonderkündigungsrecht** - Der Auftraggeber hat für den Fall einer Erhöhung des Energiepreises gemäß Preisgleitklausel Energie von mehr als 200 % ein Sonderkündigungsrecht. Im Fall der außerordentlichen Kündigung hat er unverzüglich die Pflanze abzuholen.
10. Der Auftraggeber kann den Überwinterungsvertrag außerordentlich innerhalb von drei Tagen nach Information der Gasabschaltung kündigen und ist in diesem Fall verpflichtet die Pflanze unverzüglich **abzuholen**. Wird die Pflanze nicht fristgerecht abgeholt, kümmert sich der Auftragnehmer um die weitere Pflege der geschädigten Pflanze bzw. fachgerechte Entsorgung der Pflanze. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung werden keine Energiepreissteigerungen mehr berechnet, auch wenn die Pflanze nicht fristgerecht abgeholt wird. Der Auftraggeber gibt bei nicht fristgerechter Abholung seinen Besitzanspruch an der Pflanze auf.
11. Der **Überwinterungszeitraum** beginnt mit dem Annahmetag und erstreckt sich bis längstens 15.06. des folgenden Jahres. Der konkrete Rücknahmetermin (Abholung/Lieferung) wird vom Auftraggeber bestimmt und mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen telefonisch angekündigt. Bei der Auslieferung durch die Gärtnerei versucht diese den Wunschtermin zu realisieren, hat aber das Recht, diese bis spätestens 14 Arbeitstage nach dem Wunschtermin vorzunehmen. Für die Berechnung des Preises gilt stets die Zahl der in Ziffer 1 festgelegten Tage. Werden die Pflanzen durch den Auftraggeber bis zum in Ziffer 1 festgelegten Monat (jeweils letzter Arbeitstag im Monat) weder abgeholt, noch deren Auslieferung abgerufen, kann die Gärtnerei die Pflanzen ins Freiland räumen und haftet nicht für daraus entstehenden Schäden oder Erkrankungen. Nach sechs Monaten und zweimaliger Mahnung werden die Pflanzen vernichtet. Für jede angefangene Woche über den o.g. Tag hinaus wird ein Preis von 30 % des Monatspreises festgesetzt.
12. **Gefäße** unterliegen einem Alterungsprozess, Kunststoffgefäße werden durch UV-Licht spröde, Tongefäße können durch Temperaturschwankungen nicht sichtbare Mikrorisse entwickeln. Sollte das Gefäß/Kübel einer Pflanze bei Annahme durch die Gärtnerei erkennbar schadhaft sein, so wird dies im Übergabeprotokoll vermerkt und ersetzt. Der Kunde entscheidet über die Art des Gefäßes. Die Kosten hierfür werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Gärtnerei kann ansonsten die Annahme der Pflanze bei einem Gefäßschaden, der das Pflegen unmöglich macht, verweigern.
13. Der Auftraggeber kann die Gärtnerei als zusätzliche Leistung auch mit der **Abholung und Auslieferung** der Pflanzen beauftragen. Dafür wird gesondert berechnet, inklusive Umsatzsteuer pro Kilometer Entfernung zur Gärtnerei. Diese Entfernung wird jeweils bei Abholung und Auslieferung zur Berechnungsgrundlage. Die Entfernung/Kosten wird im Übergabeprotokoll vermerkt.
14. Der Transport bei Abholung und Auslieferung sowie der innerbetriebliche Transport geschieht mit größter Sorgfalt. Dennoch kann es bei gealterten Gefäßen zu unvermeidbaren **Schäden am Gefäß** kommen. Die Gärtnerei haftet in diesem Fall nicht für das Gefäß. Die Kosten für das Umpflanzen/Umtopfen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Bei Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang entstehen, haftet die Gärtnerei auch für das Umpflanzen.
15. Preise: je Pflanzen und Topfgröße
 - bis 20 cm = 0,20 € / Tag (ca. 6,10 €/Monat)
 - bis 30 cm = 0,30 € / Tag (ca. 9,15 €/Moant)
 - bis 40 cm = 0,40 € / Tag (ca. 12,20 €/Monat)
 - bis 50 cm = 0,50 € / Tag (ca. 15,20 €/Monat)
 - bis 60 cm = 0,60 € / Tag (ca. 18,25 €/Monat)
 - bis 70 cm = 0,70 € / Tag (ca. 21,30 €/Monat)
 - bis 80 cm = 0,85 € / Tag (ca. 25,85 €/Monat)
 - bis 90 cm = 1,00 € / Tag (ca. 30,45 €/Monat)
 - bis 100 cm = 1,20 € / Tag (ca. 36,50 €/Moanat)größere Töpfe nur auf Anfrage
Abgerechnet wird **TAGGENAU**
15. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt diese nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

01.08.2022

Ort, Datum Unterschrift Gärtnerei

Unterschrift Auftraggeber



Datenschutzhinweise

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist für uns wichtig und wird bei der Bearbeitung dieses Vertrags berücksichtigt. Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist der auf dem obigen Formular genannte Gärtner.

Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten zum Zweck der Erfüllung des Vertrags zur Überwinterung von Kübelpflanzen im Rahmen der im Vertrag beschriebenen Leistungen. Die von Ihnen im Formular angegebenen Informationen sind erforderlich, um den Vertrag zu erbringen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DSGVO.

Teilweise bedienen wir uns zur Verarbeitung Ihrer Daten externer Dienstleister. Diese wurden von uns sorgfältig ausgewählt und beauftragt, sind an unsere Weisungen gebunden und werden regelmäßig kontrolliert. Das betrifft insbesondere unsere IT zur Verwaltung der Verträge.

Wir verarbeiten die Daten nur, solange wir sie zur Abwicklung unseres Vertragsverhältnisses benötigen. Anschließend verarbeiten wir die Daten, soweit das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von uns verlangt wird, insbesondere aufgrund von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten, wegen denen die Daten bis 10 Jahre nach Vertragsschluss archiviert werden müssen.

Bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen gegenüber dem auf diesem Formular genannten Gärtner folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).
- Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

Abkürzungen für die Pflanzgefäße:

-K = Keramik
-T = Ton/Terracotta
-H = Holz

-KT = Kunststofftopf
-U = Umtopfen
-S = Schneiden

Zum Transport einwickeln 3,50 € je Pflanze
Rampe zum Stufen überwinden 4,50 €
Zum Transport 2. Person doppelter Anfahrpreis